

# Katalog der codierten Zusatznummern zum EBM

III/2020

Höchstwerte Diese codierten Zusatznummern dürfen nicht in der Arztpraxis erfasst werden

Code	Kapitel-Nr.	Bezeichnung
01605	1	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 01600 bis 01601
02318	2	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 02312
02319	2	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 02313
03374	3	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 03372
04374	4	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 04372
19405	19	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 19404
19412	19	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 19411
19422	19	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 19421
19427	19	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 19424
19436	19	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 19430
19437	19	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 19431
19438	19	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 19432
19457	19	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 19451
19458	19	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 19452
19459	19	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 19453
30936	30	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 30930 bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
30937	30	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 30930 bei Versicherten ab Beginn des 19. Lebensjahres
30960	30	Höchstwert für die Teilnahme an der Netzwerk- und/oder Fallkonferenz nach der Gebührenordnungsposition 30948 im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungspositionen 30954 und/oder 30956
30961	30	Höchstwert für die Teilnahme an der Netzwerk- und/oder Fallkonferenz nach der Gebührenordnungsposition 30948 für den vortragenden Arzt gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA nach § 135 Abs. 2 SGB V
32118	32	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 32110 bis 32116
32138	32	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 32137 und 32140 bis 32148 ab dem dritten Quartal oder außerhalb der Substitutionsbehandlung
32139	32	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 32137 und 32140 bis 32148 im ersten und zweiten Quartal der Substitutionsbehandlung
32286	32	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 32265, 32267 bis 32274, 32277 bis 32281 und 32283
32339	32	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 32330 bis 32337
32432	32	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 32430
32433	32	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 32426 und 32427
32434	32	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 32426 und 32427 in begründeten Einzelfällen bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
32458	32	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 32435 und 32437 bis 32456
32511	32	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 32489 bis 32505
32644	32	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 32569 bis 32571, 32585 bis 32642 und 32660 bis 32664
32695	32	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 32690
32751	32	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 32750
32771	32	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 32770, je Mykobakterienart
32776	32	Höchstwert für die Empfindlichkeitsprüfungen nach den Gebührenordnungspositionen 32772 und 32773, je Untersuchungsprobe
32797	32	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 32792 bis 32794, je Körpermaterial
32950	32	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 32949
35603	35	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 35600 bis 35602 bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
35604	35	Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 35600 bis 35602 bei Versicherten ab Beginn des 19. Lebensjahres
37307	37	Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 37305